

Stellungnahme

zur Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Inneres und Sport des Landtages von Sachsen-Anhalt zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften der Landesregierung (Drs. 7/2509) und der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/2527).

Verfasser: Oliver Wiedmann, Mehr Demokratie e.V.

Berlin, 26.4.2018

Einleitung

Mehr Demokratie e.V. veröffentlicht als Fachverband für direkte Demokratie regelmäßig Berichte über die Ausgestaltung und Nutzung direktdemokratischer Verfahren in Deutschland. Grundlage für die Bewertung kommunaler Bürgerbegehren und Bürgerentscheide ist eine Datenbank zur Erfassung aller in den Kommunen durchgeführten Verfahren der Forschungsstelle Bürgerbeteiligung und direkte Demokratie der Philipps-Universität Marburg und dem Institut für Demokratie- und Partizipationsforschung der Universität Wuppertal.

In Sachsen-Anhalt wurden bisher vergleichsweise wenig kommunale Bürgerbegehren und Bürgerentscheide durchgeführt. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Landesregierung in ihrer Evaluation. Bis 2017 waren 257 Verfahren zu verzeichnen. Davon wurden jedoch 154 Bürgerentscheide von den Gemeinde- und Stadträten selbst eingeleitet, zumeist zum Thema Gebietsreform. Tatsächlich von den Bürger/innen selbst eingeleitet wurden lediglich 103 Bürgerbegehren, von denen nur 32 Verfahren zum Bürgerentscheid gelangten. Zum Vergleich: In NRW, einem Bundesland mit der doppelten Anzahl an Kommunen, wurden bis 2015 704 Bürgerbegehren eingeleitet, 197 davon kamen zur Abstimmung. Spitzenreiter ist Bayern: Zwar hat dieses Bundesland die zehnfache Anzahl an Kommunen vorzuweisen, jedoch wurden in einem kürzeren Zeitraum 2.260 Bürgerbegehren eingeleitet, von denen 1.184 Verfahren – also die 37fache Anzahl – zum Bürgerentscheid kamen.

Die geringere Anwendungshäufigkeit deutet dabei auf eine weniger praxisfreundliche Ausgestaltung der Verfahrensregelungen hin. Auch wenn 2014 bereits die Anwendung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden durch Änderungen des Kommunalverfassungsgesetzes erleichtert wurden, so befindet sich Sachsen-Anhalt laut unserem Volksentscheid-Ranking 2016¹ im Vergleich der Bundesländer mit Platz 13 nach wie vor auf den hinteren Rängen. Von einem wie in der Gesetzesbegründung erwähnten bundesweiten Durchschnitt kann nicht die Rede sein. Für die schlechte Platzierung sorgt vor allem der umfassende Themenausschluss, die enge Frist für kassatorische Begehren und das hohe Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid. Der Bundesdurchschnitt sollte auch nicht die Messlatte sein, denn nur in vier Bundesländern ist die Verfahrensausgestaltung als gut zu bewerten (Bayern, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bremen).

Da Mehr Demokratie e.V. ein Fachverband für direktdemokratische Verfahren ist, beschränkt sich diese Stellungnahme auf die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, welche auf die kommunalen direktdemokratischen Verfahren abzielen.

¹ <https://www.mehr-demokratie.de/volksentscheidsrangking/>

1. Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7/2509)

1.1 Zu Artikel 1 Ziffer 4) Erleichterung von Einwohneranträgen

Die geplante Senkung der Altersgrenze zur Teilnahme an Einwohneranträgen von 16 auf 14 Jahre ist zu begrüßen. Die Abgrenzung von Themen, die 14 und 15 Jährige betreffen, ist in der Praxis nicht immer möglich. Einem gewachsenen Bedürfnis der Beteiligung von Jugendlichen an allen kommunalpolitischen Fragen wird damit Rechnung getragen.

Ebenso ist die Senkung der nach Gemeindegrößen gestaffelten Unterschriftenquoten sowie Obergrenzen zu unterstützen. Hier waren die Hürden bisher deutlich zu hoch angesetzt. Bedenkt man jedoch, dass ein Einwohnerantrag keine Entscheidung der Bürger/innen herbeiführt, sondern lediglich die Gemeindevertretung mit einem Thema befasst, so sind auch die vorgeschlagenen Staffellungen noch verhältnismäßig hoch. In Magdeburg und Halle müssen immerhin noch 2.500 Einwohner/innen dafür unterschreiben, dass sich die Stadträte mit einer Frage befassen.

Darüber hinaus ist es selbstverständlich, dass die Einreicher/innen eines Einwohnerantrages ein Rederecht im Rahmen der Beratung ihres Antrages erhalten. Die Beratungen sollten öffentlich stattfinden, schließlich sind Einwohneranträge in der Regel von allgemeinem Interesse. Beides stellt der vorliegende Gesetzentwurf sicher.

1.2 Zu Artikel 1 Ziffer 5) Erleichterung von Bürgerbegehren

Zu a) Ersatz des Kostendeckungsvorschlags durch amtliche Kostenschätzung

Die angedachte Streichung des Kostendeckungsvorschlags ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Kostendeckungsvorschlag ist einer der Hauptgründe für die Unzulässigkeit von Bürgerbegehren. Auch die Einführung einer amtlichen Kostenschätzung anstelle dessen als Grundlage für die Erarbeitung der auf der Unterschriftenliste aufzuführenden Kostenschätzung ist sinnvoll.

Die vorliegende Formulierung könnte jedoch je nach Lesart zu Erschwernissen bei Bürgerbegehren führen. Unklar ist, ob die Initiator/innen eines Bürgerbegehrens zunächst auf die amtliche Kostenschätzung warten müssen, bevor sie ihre erarbeiten. Davon zumindest geht die Begründung dieses Gesetzentwurfs aus. Dies würde zur Folge haben, dass Korrekturbegehren, also solche, die sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung richten (in Sachsen-Anhalt $\frac{3}{4}$ der Verfahren) noch weniger Zeit für die Sammlung der Unterschriften und Einreichung ihres Bürgerbegehrens zur Verfügung hätten. Jetzt gilt eine Frist von zwei Monaten nach Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses, um die Frage zu formulieren, eine Unterschriftenliste zu gestalten, die Unterschriften zu sammeln und diese einzureichen. Die neue im Grundsatz zu befürwortende Regelung würde aber bedeuten, dass die Initiator/innen erst auf die amtliche Mitteilung der Kostenschätzung warten müssten, bevor sie beginnen können. Dies würde eine deutliche Verschlechterung zum Status Quo bedeuten.

Mehr Demokratie e.V. schlägt folgende Varianten vor. In jedem Fall sollte der Verwaltung bei der Erstellung der Kostenschätzung eine angemessene Frist (1 Monat) gesetzt werden.

Vorschlag A: Die Frist für Korrekturbegehren wird um die Frist für die amtliche Kostenschätzung verlängert. (1 Monat)

Vorschlag B: Denkbar wäre, die Regelung für Bürgerbegehren aus Rheinland-Pfalz zu übernehmen. Hier wird die amtliche Kostenschätzung erst nach dem eingereichten Bürgerbegehren erstellt und liegt somit zum Bürgerentscheid vor. Der Vorteil ist, dass mit dieser Regelung das Verfahren nicht in die Länge gezogen wird.

Unabhängig von der Fristenregelung sollte im Sinne der Abstimmenden sein, dass ihnen sowohl die Kostenschätzung der Verwaltung als die der Initiator/innen vorliegt. Es sind bundesweit viele Fälle bekannt, in denen Verwaltungen die Folgekosten zu hoch und die Initiator/innen die Kosten zu niedrig ansetzen. Die Abstimmenden können dann abwägen, welcher Schätzung sie mehr Vertrauen schenken wollen. Im Februar 2018 hatte ein Gericht die Stadt Bonn sogar dazu verpflichtet, die Folgekosten eines Bürgerbegehrens neu zu berechnen, da diese zu hoch angesetzt wurden.

Zu b) Anhörungsrecht und Öffentlichkeit von Sitzungen

Analog zum Rederecht der Initiator/innen bei Einwohneranträgen, ist es nur logisch, dieses den Initiator/innen auch bei Bürgerbegehren zu ermöglichen. Bürgerbegehren sind eine öffentliche Angelegenheit. Die Einwohner/innen haben darüber hinaus das Recht zu erfahren, wie sich die einzelnen Fraktionen zur Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens einerseits, aber andererseits auch inhaltlich zum begehrten Anliegen positionieren. Die vorliegende Änderung ist ausreichend und sehr zu begrüßen.

1.3 Zu Artikel 1 Ziffer 6) Erleichterung und Qualifizierung von Bürgerentscheiden

Zu a) Zusammenlegung von Bürgerentscheiden mit Wahlen

Nicht einleuchtend ist, warum der Gesetzentwurf eine Abweichung im Bezug auf das Einvernehmen der Initiator/innen bei Fristverlängerungen vorsieht, wenn der Bürgerentscheid mit einem Wahltermin zusammengelegt werden soll. Solange beim Bürgerentscheid ein Zustimmungsquorum gilt, haben die Initiator/innen zwangsläufig ein Interesse an der Kopplung ihres Bürgerentscheids mit einer Wahl. Hier hätte es bei der alten Regelung bleiben können, die Neuregelung ist allerdings auch nicht schädlich.

Zu b) Information zum Bürgerentscheid

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Einführung einer Information über die Positionen der Kontrahenten über den Abstimmungsgegenstand im Vorfeld eines Bürgerentscheids. Die konkrete Ausgestaltung scheint jedoch problematisch. Die Formulierung lässt vermuten, dass die Verwaltung einen Text verfasst, der die Auffassung der Gemeinderatsmehrheit auf der einen und der Initiator/innen des Bürgerbegehrens andererseits wiedergibt. Hier wären

Neutralitätskonflikte vorprogrammiert, denn die Initiator/innen eines Bürgerbegehrens würden sich nicht korrekt wiedergegeben fühlen. Ist die vorliegende Gesetzesformulierung anders gedacht, so sollte dies klarer zum Ausdruck gebracht werden. Die Gemeinderatsmehrheit und die Initiator/innen sollte in gleichen Umfang Texte einreichen können, die von der Verwaltung zu einer Broschüre zusammengestellt werden. Die Verwaltung ist hier also lediglich Moderator des Verfahrens. Klar formuliert ist dies exemplarisch in Baden-Württemberg:

„Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.“ (§21 Absatz 5 BW GemO)

Auch wenn es zusätzliche Kosten bedeutet, so sollte den Kommunen der Versand der Information zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung vorgeschrieben werden. Nur so werden zusätzliche Bürgerinnen und Bürger motiviert, sich im Vorfeld zu informieren und an der Abstimmung teilzunehmen. Eine Information über öffentliche Bekanntmachung wird nur wenige Menschen erreichen.

Zu c) Senkung des Zustimmungsquorums

Die moderate Absenkung der Mindestzustimmung von 25 auf 20 Prozent wird zu weniger ungültigen Bürgerentscheiden führen und ist grundsätzlich sinnvoll, reicht jedoch nach Auffassung von Mehr Demokratie e.V. nicht aus. Zwar wäre der letzte Bürgerentscheid in Burg damit gültig gewesen, jedoch lässt sich aufgrund der geringen Fallzahl der Bürgerentscheide, die aufgrund eines Bürgerbegehrens eingeleitet wurden, kaum Aussagen über Durchschnittsbeteiligungen in Sachsen-Anhalt treffen. Bundesweite Auswertungen der Beteiligungsquoten legen nahe, dass eine Absenkung des Zustimmungsquorums auf 15 Prozent zu deutlich weniger ungültigen Verfahren führt. Ein Zustimmungsquorum von 15 Prozent garantiert weiterhin, dass keine kleine Minderheit Entscheidungen durchsetzt, sorgt aber dafür, dass kommunale Konflikte mit einem Bürgerentscheid ausgeräumt werden. Stimmt eine Mehrheit der Teilnehmenden im Bürgerentscheid für ein Bürgerbegehren, scheitert es jedoch am Zustimmungsquorum, so bleibt Frust zurück und die kommunale Demokratie nimmt Schaden. Weiter ist zu bedenken, dass Abstimmungsgegenstände (wie zum Beispiel die Benennung eines Platzes) nur von örtlichem Interesse sein können. Es ist auch eine Form der Repräsentation, wenn diejenigen, die sich nicht an einer Abstimmung beteiligen, denen die Entscheidung überlassen, die sich beteiligen wollen.

Zu d) Bindungswirkung

Die Bindungswirkung von Bürgerentscheiden setzt grundsätzlich falsche Anreize. Dies zeigen vor allem Erfahrungen aus Bayern, wo eine einjährige Bindungswirkung gilt. Dort wird die Ein-Jahres-Frist von Bürgermeistern und Gemeindevertretungen mitunter als Verfallsdatum missverstanden, was dazu einlädt, Bürgerentscheide nach einem Jahr wieder aufzuheben. Ein Bürgerentscheid sollte die gleiche Wirkung wie eine Entscheidung der Gemeindevertretung haben. Die Entscheidung darüber, ob eine Sachlage sich so stark verändert hat, dass ein Bürgerentscheid von der Gemeindevertretung geändert werden sollte, müssen die Bürgerinnen und Bürger selbst bewerten. Ändert die Gemeindevertretung einen Beschluss der Bürgerinnen und Bürger, so sollten diese erneut ein Bürgerbegehren ergreifen dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass das Wiederholungsverbot (§26 Absatz 2) gestrichen wird, denn auch Gemeindevertretungen können ihre Beschlüsse jederzeit korrigieren.

1.4 Themenausschluss

Positiv hervorzuheben ist, dass mit der Änderung der Kommunalverfassung 2014 in Sachsen-Anhalt als letztem Bundesland die Definition zulässiger Themen für Bürgerbegehren von einer Positivliste in eine Negativliste umgewandelt wurde. Auch die Beschränkung zulässiger Bürgerbegehren auf „wichtige Gemeindeangelegenheiten“ wurde gestrichen. Leider wurde gleichzeitig die Bauleitplanung in den Negativkatalog aufgenommen. Damit gehört Sachsen-Anhalt zu den letzten sechs Bundesländern, die ihre Bürger/innen bei der Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen keine Mitbestimmung einräumen. Das ist insofern ärgerlich, weil gerade Bauprojekte überdurchschnittlich häufig zu kommunalen Konflikten führen und Gegenstand von Bürgerbegehren sind. In Bayern machen sie etwa ein Drittel aller Verfahren aus.

Ein häufig vorgebrachter Einwand lautet, dass eine Öffnung der Bauleitplanung für Bürgerentscheide gegen die im Baugesetzbuch vorgeschriebene Abwägung öffentlicher und privater Belange verstoße sowie zu Rechtsunsicherheit und Schadensersatzforderungen für die Kommunen führe. Dieser Kritik liegt ein Missverständnis zugrunde: Der Bürgerentscheid ersetzt nicht den Abwägungsprozess, sondern würde bei veränderter Planung durch Bürgerentscheid eine neue Abwägung auslösen. Erweist sich im Laufe der Abwägung, dass der Bürgerentscheid so nicht umgesetzt werden kann, ist der Gemeinderat auch nicht daran gebunden, ebenso wenig wie dies mit seinen eigenen Beschlüssen und Planungen der Fall wäre, würde in der Abwägung eine Unvereinbarkeit festgestellt.

Um möglichst frühe Planungssicherheit zu gewährleisten, bietet sich an, lediglich den Aufstellungsbeschluss von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen für Bürgerbegehren zugänglich zu machen. Damit wären die Kommunen rechtlich auf der sicheren Seite. Es ist auch kaum nachvollziehbar, dass in Deutschland 10 Bundesländer gegen geltendes Bundesrecht verstoßen sollen. Ursache für den Ausschluss der Bauleitplanung scheinen wohl eher politische Gründe zu sein. Der Verdacht liegt nahe, dass man sich in den Kommunen

nicht die Planungshoheit von den Bürger/innen nehmen lassen möchte. Das ist nachvollziehbar, jedoch nicht sehr demokratisch.

1.5 Frist

Die Sammel- und Einreichungsfrist für Bürgerbegehren, die sich gegen einen Gemeinderatsbeschluss richten, ist mit zwei Monaten deutlich zu kurz und führt dazu, dass viele Bürgerbegehren zu spät kommen. Diese Fälle tauchen in der Statistik gar nicht auf und sorgen wie beim Themenausschluss in Sachsen-Anhalt für die geringe Verfahrenshäufigkeit. Das Problem dabei ist, dass Gemeinderatsbeschlüsse, auf die sich Bürgerbegehren beziehen, oftmals schon weiter zurückliegen. Kommunale Planungen erfolgen oftmals in mehreren Schritten. Zuerst erfolgt ein Grundsatzbeschluss, der noch kein Aufsehen erregt. Erst Wochen später werden konkrete Planungen inklusive Kosten vorgelegt und beschlossen. Erst dann regt sich oftmals Protest. Zu dem Zeitpunkt ist der Grundsatzbeschluss, nämlich ob ein Projekt realisiert werden soll, mittels Bürgerbegehren schon nicht mehr angreifbar. Die Bürgerinnen und Bürger sollten aber die gleichen Rechte wie die von ihnen gewählten Vertreter/innen besitzen, denn eine entsprechende Frist gilt für Gemeinderatsbeschlüsse nicht. Besser wäre hier auf eine Unterscheidung zwischen initiiierenden und kassierenden Bürgerbegehren zu verzichten. Die Frist wird gestrichen und die Unterschriften verlieren nach einem gewissen Zeitraum ihre Gültigkeit.

2. Gesetzentwurf der Fraktion Die LINKE (Drs. 7/2509)

Der Gesetzentwurf enthält teilweise ähnliche Änderungsvorschläge wie der Regierungsentwurf. Deshalb beschäftigt sich diese Stellungnahme lediglich mit den Änderungsvorschlägen, die darüber hinaus gehen oder stark davon abweichen.

2.1 Zu Artikel 1 Ziffer 6) Erleichterung von Einwohneranträgen

Das hier vorgeschlagene Unterschriftenquorum ist angesichts der beschränkten Verbindlichkeit eines Einwohnerantrags angemessen. In kreisfreien Städten und Landkreisen sollen maximal 1.000 Einwohner/innen einen Antrag unterstützen müssen, damit sich der Stadtrat oder Kreistag damit befasst. Unterschriften sorgen nicht für Legitimation, sondern zeigen die Relevanz eines Anliegens an. Diese wird mit der vorgeschlagenen Hürde hergestellt. Zu bedenken ist, dass das Anliegen oftmals nicht den gesamten Landkreis oder die gesamte Stadt betrifft. Positiv hervorzuheben ist darüber hinaus, dass die Begründungspflicht gestrichen werden soll, elektronische Eintragungen zugelassen sowie Einwohneranträge auch auf Ortsteil- oder Stadtbezirksebene ermöglicht werden sollen. Zur elektronischen Eintragung mehr unter Punkt 2.2 a).

2.2 Zu Artikel 1 Ziffer 7) Erleichterung von Bürgerbegehren

Zu a) Kostendeckungsvorschlag nicht länger zulässigkeitsrelevant

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Kostendeckungsvorschläge nicht länger „nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbar“ sein müssen. Praktisch bedeutet das, dass unzureichende Kostendeckungsvorschläge von Initiator/innen nicht länger zur Unzulässigkeit von Bürgerbegehren führen, was sich auf den ersten Blick als charmante Lösung des Problems darstellt. Besser ist jedoch, ganz auf den Deckungsvorschlag zu verzichten, denn was nützt den Unterschreibenden und Abstimmenden ein Vorschlag, der gar nicht umsetzbar ist. Hinzu kommt, dass die Kommunalvertretungen ohnehin nicht daran gebunden sind, schließlich verbleibt die Budgethoheit bei den Gemeindevertreter/innen.

Zu b) Unterschriftenquorum/Eintragungsmodus

Zu begrüßen ist der Vorschlag, auch das Unterschriftenquorum zu senken und mit fünf Prozent auf einem angemessenen Niveau zu vereinheitlichen. Orientierung bei der Höhe des Unterschriftenquorums bietet dabei der Fraktionsstatus in kommunalen Vertretungen. Dieser gewährt den Vereinigungen volle Antragsrechte in den Vertretungen. Mit einem Bürgerbegehren geschieht nichts anderes, als dass ein Antrag der Bürger/innen in die Kommunalvertretung eingebracht wird. Um Fraktionsstatus (3 Mandate) zu erhalten, reichen in den kreisfreien Städten und Landkreisen etwa fünf bis sechs Prozent der Stimmen bei den Kommunalwahlen aus. Die vorgeschlagene Deckelung von 7.000 Unterschriften in den kreisfreien Städten und Landkreisen bzw. 2.000 Unterschriften in den kreisangehörigen Gemeinden sorgen dafür, dass in den großen Kommunen das Quorum ein praktikables Maß behält. Auch hier ist zu bedenken, dass Gegenstände von Bürgerbegehren oft nur Stadt- und Ortsteilbezug besitzen. Zwar will der Gesetzentwurf auch Bürgerbegehren und Bürgerentscheide auf Ortsteilebene einführen, was zu begrüßen ist, jedoch würden diese sich nur auf den engen Entscheidungsspielraum von Orts- und Stadtteilen beziehen.

Die Verlängerung der Frist für solche Bürgerbegehren, die sich auf einen Beschluss der Kommunalvertretung beziehen, von zwei auf drei Monate, würde ebenfalls für eine Erleichterung sorgen, löst jedoch wie oben bereits beschrieben das Grundproblem nicht.

Interessant ist die vorgesehene Öffnung des Verfahrens für elektronische Unterschriften, was ein Novum in Deutschland wäre. Tatsächlich sollten auch direktdemokratische Verfahren sich dem Zeitgeist anpassen. Bisher sieht das Abstimmungsgesetz in Schleswig-Holstein eine elektronische Eintragung für Volksinitiativen vor, die jedoch nicht konkret ausgestaltet wurde und bisher nicht angewandt wird. Da Bürgerbegehren im Unterschied zu Einwohneranträgen zu einer verbindlichen Abstimmung führen, gelten hier besondere Anforderungen. So müssten die Unterschreibenden sich hinreichend fälschungssicher authentifizieren sowie eine elektronische Signatur abgeben können. Diese Bedingungen erfüllt zum Beispiel die Signaturfunktion des elektronischen Personalausweises. Ein

elektronisches System der Eintragung müsste in diesem Gesetz oder einer Verordnung näher ausgeführt werden.

2.3 Zu Artikel 1 Ziffer 8) Erleichterung von Bürgerentscheiden

Zu a) Kompromiss/Mediation

Für eine Flexibilisierung des Verfahrens sorgt die angestrebte Einführung einer Kompromissmöglichkeit, die sogar durch ein Mediationsverfahren begleitet werden soll. Bisher entfällt nur dann ein Bürgerentscheid, wenn die Kommunalvertretung das Bürgerbegehren vollständig übernimmt. Bürgerentscheide sind kein Selbstzweck. Wenn Initiator/innen und Gemeindevertretung sich auf einen Kompromiss verständigen, so ist das im Sinne der kommunalen Demokratie. Kommunen sind überschaubare Einheiten, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Bürgerinitiative auch im Sinne ihrer Unterstützer/innen (ver)handelt. Neuland wäre ein zwingendes Mediationsverfahren. Kommunen sind die Labore der Demokratie. Dort sollte Neues ausprobiert werden. Insofern ist dieser Vorschlag zu unterstützen.

Zu b) Zustimmungsquorum

Die vorgeschlagene Staffelung des Zustimmungsquorums in kreisangehörigen Gemeinden würde zu deutlich weniger ungültigen Bürgerentscheiden führen und ist aus bereits genannten Gründen zu unterstützen. Wie auch beim Unterschriftenquorum ist es bei der Abstimmung in größeren Städten schwieriger, entsprechende Hürden zu überwinden.

Zu c) Alternativvorschlag zum Bürgerentscheid

Ebenfalls positiv zu bewerten ist die Einführung einer Gegenvorlage aus der Kommunalvertretung. Die Abstimmungsvarianten bilden damit besser die tatsächlichen Sichtweisen in der Einwohnerschaft zu einem Abstimmungsgegenstand ab. Zu diskutieren wäre allerdings, ob die Vorlage eines Alternativvorschlags tatsächlich ein Minderheitenrecht in der Gemeindevertretung sein sollte. In anderen Bundesländern sehen die Kommunalverfassungen dieses als Recht der Gemeinderatsmehrheit vor. Die Mehrheit in der Kommunalvertretung vertritt in der Regel eine andere Auffassung als die Initiator/innen, ansonsten bräuchte es das Bürgerbegehren ja nicht. Eine Gegenvorlage von Seiten der „Koalition“ reicht damit aus. Theoretisch sind natürlich auch Fälle denkbar, in denen mehr als zwei Abstimmungsvorlagen vorliegen. In der Praxis findet dies jedoch bisher keine Entsprechung.

Mehr Demokratie e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Fon: 030 - 420 823 70
oliver.wiedmann@mehr-demokratie.de
www.mehr-demokratie.de